

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Hinweise

- (1) Die Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Mietgegenstand) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind vereinbarter Bestandteil aller mit der Firma Hendrik Stoerk Event abgeschlossenen Verträgen und gelten für künftige Vertragsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (2) Sie gelten sowohl für Verträge, die mit Kunden geschlossen werden, die Unternehmen im Sinne von § 14 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, als auch für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) des Mieters werden ausdrücklich widersprochen. Diese sind für die Firma Hendrik Stoerk Event nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von der Firma Hendrik Stoerk Event schriftlich zuerkannt werden.
- (4) Abweichende mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Firma Hendrik Stoerk Event schriftlich bestätigt werden.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter der Firma Hendrik Stoerk Event gegenüber abzugeben sind, wie z.B. Fristsetzung, Mahnungen und Rücktrittserklärungen, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit der Firma Hendrik Stoerk Event (Vermieter) zustande.
- (2) Präsentationen der Mietgegenstände im Internetshop, Prospekten, Anzeigen, Flyern etc. stellen kein rechtlich bindendes Vertragsangebot des Vermieters dar, sondern sind lediglich eine unverbindliche Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Der Mieter ist an eine Bestellung 14 Tage gebunden.
- (3) Mit der Bestellung des gewünschten Mietgegenstandes wird ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages abgegeben. Die Annahme des Angebots erfolgt schriftlich oder in Textform oder durch Übergabe des Mietgegenstandes innerhalb von 14 Tagen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt das Angebot als abgelehnt. Eine vom Vermieter versendete Empfangsbestätigung bekundet lediglich den Eingang der Bestellung des Mieters und stellt keine Annahme des Angebots dar.

§ 3 Mietdauer

- (1) Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Erfolgt die Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht zum vereinbarten Tag, beginnt dennoch an diesem Tag die Mietzeit. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten. Hiervon bleiben Ansprüche aus Annahmeverzug und Schadensersatzansprüche unberührt. Bei einer späteren Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt keine Erstattung der anteiligen Miete durch den Vermieter.
- (3) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
- (4) Der Zeitaufwand für während der Mietzeit durchgeführte Wartungs- und Pflegearbeiten, sowie der Zeitaufwand für notwendige Reparaturen wird zur Mietzeit gerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung ist der Zeitaufwand für Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten, die der Mieter nicht zu vertreten hat.

- (5) Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet die Mietzeit mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand an den Vermieter zurückgegeben wird.
- (6) Eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist dies dem Vermieter mindestens drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit mitzuteilen.
- (7) Setzt der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (Mietzeitüberschreitung), führt dies nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Der Mieter ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe des normalen Tagesmietsatzes an den Vermieter zu zahlen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat (z.B. keine Zugangsgewährung, keine Person zur Übergabe anwesend), eine vereinbarte Abholung des Mietgegenstandes vom Vermieter nicht durchgeführt werden kann.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- (1) Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Kosten für Transport, Montage und Reinigung sind im Mietpreis nicht enthalten.
- (2) Verbrauchte Kraft- und Betriebsstoffe sind im Mietpreis mit einberechnet.
- (3) Die Miete ist im Voraus, spätestens jedoch nach Erhalt der Rechnung, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine davon abweichende Zahlungsvereinbarung kann zwischen den Parteien nur schriftlich getroffen werden.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, jeweils nach 5 Tagen Mietdauer eine Zwischenrechnung zu stellen.
- (5) Der Vermieter ist berechtigt, vor Beginn der Mietzeit eine Kautions bis zur Höhe des Neuwertes der Mietsache vom Mieter zu verlangen.
- (6) Eine Aufrechnung durch den Mieter ist nur möglich, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Vermieter schriftlich anerkannt sind. Der Vermieter ist berechtigt eventuell hinterlegte Kautions nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen aufzurechnen.

§ 5 Übergabe, Transport und Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.
- (2) Der Mietgegenstand wird vom Vermieter in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitgehalten oder – sofern vereinbart – zum Versand gebracht.
- (3) Der Hin- und Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand beim Empfang auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Den einwandfreien Zustand des übernommenen Mietgegenstandes und den Umfang des Zubehörs bestätigt der Mieter bei Beginn der Mietzeit auf dem Lieferschein.
- (5) Der Mieter hat den Vermieter den Einsatzort des Mietgegenstandes genau anzugeben und vom Wechsel des Einsatzortes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit auf seine Kosten und Gefahr zum Lagerplatz des Vermieters zurückzuliefern. Wurde zwischen den Parteien die Abholung des Mietgegenstandes vom Vermieter vereinbart, hat der Mieter den Mietgegenstand transportbereit an einer ungehindert befahrbaren Stelle bereit zu halten.

§ 6 Montage, Personal, Besichtigungsrecht

- (1) Die Montage und Demontage des Mietgegenstandes wird – sofern nichts Abweichendes vereinbart – vom Mieter eigenverantwortlich ausgeführt.

- (2) Stellt der Vermieter Personal zur Verfügung, wird dies zum vereinbarten Stundensatz berechnet. Die Fahrtzeit gilt als Arbeitszeit. Die Haftung des Vermieters für Schäden, die durch das von ihm gestellte Personal entstanden sind, ist nach § 11 dieser Geschäftsbedingungen beschränkt.
- (3) Der Vermieter hat jederzeit das Recht, den Mietgegenstand zu besichtigen, um sich von dessen Vorhandensein und dessen Zustand zu überzeugen.

§ 7 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß und verkehrsüblich zu benutzen, vor Überbelastung und falschem Gebrauch in jeder Weise zu schützen, sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und für sachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personal betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist.
- (3) Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche sowohl aus einer zulässigen als auch aus einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung gegen Dritte hiermit erfüllungshalber an den Vermieter ab; der Vermieter nimmt diese an. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter diejenigen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die dem Vermieter aufgrund der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Mietgegenstand ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich - vorab telefonisch - zu informieren und den Mietgegenstand als Eigentum von der Firma Hendrik Stoerk Event zu kennzeichnen.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich aufgrund von Beschädigung oder Funktionsstörung Reparaturarbeiten notwendig werden. Etwaige Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich werden, sind vom Vermieter auf dessen Kosten selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchzuführen. Repariert der Mieter den Mietgegenstand selbst ohne vorherige Zustimmung des Vermieters, gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Mieters. Der Mieter tritt seine gegenüber dem Beauftragten bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Vermieter ab; der Vermieter nimmt diese an.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und ihn durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen vor unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigungen und unbefugter Inbetriebnahme zu schützen (Obhutspflicht). Wird der Mietgegenstand nicht verwendet, ist dieser in einem verschlossenen Raum unterzubringen, zu dem nur der Mieter Zugang hat. Ist die Verbringung des Mietgegenstandes in einen verschlossenen Raum nicht möglich, genügt in Ausnahmefällen die Absperrung des Einsatzgeländes und die Ankettung oder sonstige vergleichbare Befestigung des Mietgegenstandes mit einer unbeweglichen Sache. Die Obhutspflicht endet - unabhängig von der Mietdauer - mit der Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, den Diebstahl, Verlust oder die Beschädigung des Mietgegenstandes unverzüglich den Vermieter anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachten Beschädigungen hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dem Vermieter die Tagebuch-Nr. der Polizei mit der Diebstahlsanzeige unverzüglich zu übermitteln. Der Mieter ist verpflichtet, alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 8 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet während der Mietdauer und auch im Fall einer Mietzeitüberschreitung für jeden von ihm zu vertretenden Schaden, Verlust oder Untergang des Mietgegenstandes

einschließlich Teilen und Zubehör. Der Mieter ist gleichwohl verpflichtet, die noch ausstehenden Mietraten für die Dauer des Mietverhältnisses zu entrichten.

- (2) Der Mieter haftet für die aus Absatz 1 Satz 1 resultierenden Folgekosten des Vermieters, insbesondere Bergungskosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und Verwaltungsgebühren. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 Zahlungsverzug, Verzugsschaden

- (1) Gerät der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist der Vermieter – unbeschadet weiterer Rechte – nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Weiter ist der Vermieter im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters berechtigt, sämtliche Forderungen aus gegebenenfalls bestehenden Finanzierungs- und/oder Stundungsvereinbarungen sofort fällig zu stellen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
- (2) Der Vermieter ist im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters berechtigt, vom Mieter als Verzugsschaden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weiter behält sich der Vermieter vor, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, wenn und soweit dieser unbestritten ist oder nachgewiesen wird.

§ 10 Mängelansprüche

- (1) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand vor Mietbeginn auf eigene Kosten zu besichtigen und zu untersuchen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, seiner Untersuchungsobliegenheit ordnungsgemäß nachzukommen und offensichtliche Mängel unverzüglich ab Empfang der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.
- (3) Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe des Mietgegenstandes vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Ansonsten ist die Haftung ausgeschlossen.
- (2) Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht sofern der Vermieter zwingend haftet.

§ 12 Rechte des Vermieters

- (1) Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - a. der Mieter seine Mietzahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - b. der Mieter auf Nachfrage nicht den Einsatzort des Mietgegenstandes mitteilt,
 - c. der Mieter mit der Zahlung von mehr als zwei Mietraten ganz oder teilweise in Verzug ist,

- d. oder der Mieter seine Vertragspflichten verletzt, insbesondere den Mietgegenstand nicht vor Überbelastung schützt oder nicht ordnungsgemäß wartet. Hiervon bleiben weitere gesetzliche Kündigungsgründe des Vermieters unberührt.
- (2) Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, den Mietgegenstand abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- beziehungsweise Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf Verträge zwischen dem Vermieter und dem Mieter findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle vertraglichen oder mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist der Sitz des Vermieters, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine oder mehrere Teile der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 15 Widerrufsrecht

- (1) Dem Verbraucher steht bei Abschluss eines Fernabsatzvertrages ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel (insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.
- (2) Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts verpflichtet, die Rücksendekosten gemäß der nachstehenden Widerrufsbelehrung zu tragen.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, etwaige Zahlungen des Verbrauchers für die Lieferung zurückgewähren. Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher zusätzliche Kosten entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotenen günstigste Standardlieferung entschieden hat.

Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Vertrages über mehrere Waren, beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Hendrik Stoerk Event

Veilchenweg 18

D-76669 Bad Schönborn

Tel.: 07253 9758040

Fax: 07253 9758041

E-Mail: info@hs-event.com

AGB für Vermietung

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa 500,00 Euro geschätzt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

(Ende der AGB)